

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____ zu TO.-Pkt. _____

50.1 Sozialhilfe, Schwbeh.-Angel.

22.11.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 07.12.04
----------------------	--

Tagesordnungs- punkt	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe; Beschlussfassung über eine Delegationssatzung
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Unter der Voraussetzung einer entsprechenden landesrechtlichen Ermächtigung wird die nachfolgende Satzung zur Regelung der Delegation der Aufgaben der Sozialhilfe durch den Rhein-Sieg-Kreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Satzung

des Rhein-Sieg-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII - Sozialhilfe -
(SGB XII-Satzung)

vom xx.12.2004

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom xx.xx.xx (GV. NW. S. xxxx) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am xx.xx.xx folgende Satzung beschlossen:

Kommentar [01]: In der bisherigen Sozialhilfe-Satzung ist noch § 3 KrO genannt, der jedoch die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten regelt. Außerdem trifft die genannte Fassung der KrO nicht mehr zu.

§ 1

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis (Delegationsgemeinden) zur Entscheidung **in eigenem Namen** die Durchführung der ihm als Sozialhilfeträger obliegenden Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V. mit § 2 AV-SGB XII NRW, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Bei der Durchführung der Aufgaben bedienen sich die Delegationsgemeinden der Automatisierten Datenverarbeitung nach Maßgabe der „Arbeitsanleitung für die Anwendung des ADV-Verfahrens KOMPAKT-Sozialwesen“ und eventueller weiterer technischer Hilfen, die der Rhein-Sieg-Kreis ermöglicht.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII und eines einheitlichen Verfahrens kann der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

§ 2

Folgende Aufgaben nach dem SGB XII sind von der Übertragung nach § 1 Abs.1 ausgenommen:

1. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres, die in § 53 Abs. 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, Anfallsranke und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderen Gründen erforderlich ist.
2. Entscheidungen über Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII),
3. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII),
4. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),
5. Entscheidungen über Umfang und Form der Leistungen **und** Abrechnung der Aufwendungen für
 - vorbeugende Gesundheitshilfen (§ 47 SGB XII),
 - Hilfen bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
 - Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII),
 - Hilfen bei Sterilisation (§ 51 SGB XII),

sowie Abrechnung der Aufwendungen für Hilfen zur Familienplanung (§ 49 SGB XII).

§ 3

- (1) Die Delegationsgemeinden verfolgen in dem Umfang, in dem ihnen die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII übertragen worden ist, alle Ansprüche des Rhein-Sieg-Kreises gegen Dritte **in eigenem Namen**, erforderlichenfalls auch im Klage- und Zwangsweg. Der Rhein-Sieg-Kreis ersetzt den Delegationsgemeinden die ihnen dadurch entstehenden Verfahrenskosten. Auf Antrag leistet er den Delegationsgemeinden Rechtsbeistand.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Befriedigung aus Grundpfandrechten, die zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung darlehensweise gewährter Hilfen nach § 91 SGB XII bestellt worden ist.

- (3) Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 106 ff. SGB XII werden von den Delegationsgemeinden **in eigenem Namen** durchgeführt, soweit ihnen nach dieser Satzung die Entscheidung über die dem Kostenerstattungsverfahren zugrunde liegende Leistung obliegt. **Ausgenommen** sind Gerichtsverfahren.

§ 4

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen (Rückholrecht).
- (2) Die Verwaltung wird ermächtigt, von dem Rückholrecht des Absatzes 1 im Einzelfall oder in einer Gruppe von Fällen durch eine an die Delegationsgemeinde gerichtete Verwaltungsverfügung Gebrauch zu machen.

§ 5

- (1) Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsgemeinden gilt § 98 SGB XII entsprechend. Hiervon abweichende Regelungen zwischen den Delegationsgemeinden sind im Einzelfall zulässig. Im Zweifel entscheidet der Rhein-Sieg-Kreis endgültig.
- (2) Bei Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne der §§ 75 und 13 SGB XII richtet sich die Zuständigkeit für Hilfen nach § 74 SGB XII nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Vorbemerkungen:

Mit dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ vom 27.12.2003 (BGBl. I, S. 3022), das in weiten Teilen am 01.01.2005 in Kraft tritt, wird das Sozialhilferecht vollständig in ein neu geschaffenes SGB XII eingeordnet und sieht, zusammen mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“ vom 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2954), zahlreiche Umgestaltungen im Recht der Sozialhilfe vor.

So erhalten künftig alle Personen, die das 65. Lebensjahr sowie Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind, **Hilfe zur Grundsicherung nach dem SGB XII**. Das Grundsicherungsgesetz (GsiG) wird aufgehoben und in das SGB XII inhaltsgleich eingepasst (§§ 41 bis 46 SGB XII).

Erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 15 Jahre bis 64 Jahre erhalten keine Sozialhilfe, sondern das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Ihre nichterwerbsfähigen, zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden hilfebedürftigen Angehörigen beziehen Sozialgeld gemäß § 28 SGB II. Bedürftige, die weder Arbeitslosengeld II noch Sozialgeld nach dem SGB II und auch keine Leistungen der Grundsicherung erhalten, bekommen **Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27 ff. SGB XII**.

Über Inhalte und Auswirkungen des SGB XII wurde der Ausschuss bereits in seiner 20. Sitzung am 27.05.2004 (TOP 8.1) grundsätzlich informiert.

Nach § 99 SGB XII können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können.

Die Kreise bleiben Widerspruchsbehörde und Kostenträger.

Eine derartige landesrechtliche Ermächtigung soll zum 01.01.2005 in Kraft treten.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt nach Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die zu erwartende Delegationsmöglichkeit auf die Städte und Gemeinden durch eine Satzung umzusetzen.

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden und weil abzusehen ist, dass die Voraussetzungen einer Delegationssatzung geschaffen werden, soll bereits jetzt die entsprechende Satzung beschlossen werden.

Für eine Aufgabenwahrnehmung durch die Städte und Gemeinden sprechen folgende Gesichtspunkte:

- Bürgernähe
- bisher (überwiegende) Zuständigkeit für diesen Personenkreis nach dem BSHG bzw. GSiG
- Synergieeffekte bei den Städten und Gemeinden (das bisher im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem BSHG/GSiG frei werdende Personal kann für die Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des SGB XII eingesetzt werden).

Den Städten und Gemeinden soll daher die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII in folgenden Bereichen übertragen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII
3. Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII
4. Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII für Personen außerhalb von Einrichtungen
5. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII sowie der Altenhilfe nach § 71 SGB XII
6. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Demnach verbleiben in der Zuständigkeit des Kreises:

1. Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres, die in § 53 Abs. 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, Anfallskranke und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung überwiegend aus anderen Gründen erforderlich ist.
2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII),
3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII),
4. Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),
5. Entscheidungen über Umfang und Form der Leistungen **und** Abrechnung der Aufwendungen für
 - vorbeugende Gesundheitshilfen (§ 47 SGB XII),
 - Hilfen bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
 - Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII),

- Hilfen bei Sterilisation (§ 51 SGB XII),
sowie Abrechnung der Aufwendungen für Hilfen zur Familienplanung (§ 49 SGB XII).

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am
07.12.04